

**SATZUNG****über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Grünanlagen und Kinderspielflächen in der Stadt Würzburg (Ausbaubeitragssatzung - ABS)**

vom 10. Juli 2007 (MP und FVBI Nr. 163 vom 18. Juli 2007)

Änderung vom 3. November 2011 (MP und FVBI Nr. 260 vom 11. November 2011)

Änderung vom 10. Juni 2015 (MP und FVBI Nr. 136 vom 17. Juni 2015)

Änderung vom 5. August 2016 (MP und FVBI Nr. 191 vom 19. August 2016)

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Würzburg gemäß Beschluss des Stadtrates vom 28. Juni 2007 folgende

**AUSBAUBEITRAGSSATZUNG****§ 1 Beitragserhebung**

Die Stadt Würzburg erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht auf Grund von Art. 5a KAG i.V.m. den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

**§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

**§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

**§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 5 Art und Umfang des Aufwandes

- (1) Der Berechnung des Beitragess wird zugrundegelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung für

bis zu einer  
Straßenbreite  
(Fahrbahnen,  
Rad- und Geh-  
wege ohne  
Straßenbegleit-  
grün) von

### 1. Ortsstraßen

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1.1. in Wochenendhausgebieten<br>mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2  | 7,0 m            |
| 1.2. in Kleinsiedlungsgebieten<br>mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3<br>bei einseitiger Bebaubarkeit   | 10,0 m<br>8,5 m  |
| 1.3. in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten,<br>reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten  |                  |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7<br>bei einseitiger Bebaubarkeit  | 14,0 m<br>10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 bis 1,0<br>bei einseitiger Bebaubarkeit   | 18,0 m<br>12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6   | 20,0 m           |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6   | 23,0 m           |
| 1.4. in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten  |                  |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0  | 20,0 m           |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6   | 23,0 m           |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 bis 2,0   | 25,0 m           |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0   | 30,0 m           |
| 1.5. in Industriegebieten   |                  |
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0  | 23,0 m           |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0   | 25,0 m           |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0   | 30,0 m           |
| 1.6. als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen  | 30,0 m           |
| 1.7. als verkehrsberuhigte Straßen bis zu den in Nrn. 1.1 mit 1.5 festgelegten<br>Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig<br>der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge<br>der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in<br>Nrn. 1.1 mit 1.5 festgelegten Breiten ergibt. |                  |
| 1.8. in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich<br>oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen  | 14,0 m           |

**2. die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen** bis zu einer Breite von

2.1. Fahrbahn	25,0 m
2.2. Gehwege	11,0 m
2.3. Radwege	3,5 m
2.4. gemeinsame Geh- und Radwege	14,0 m
2.5. Parkplätze bis zu den in Nr. 4 festgelegten Breiten	

**3. beschränkt öffentliche Wege:**

3.1. Gehwege	5,0 m
3.2. gemeinsame Geh- und Radwege	8,0 m
3.3. als Fußgängerbereiche bis zu den in Nrn. 1.1 mit 1.5 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nrn. 1.1 mit 1.5 festgelegten Breiten ergibt.	

**4. Parkplätze**

die Bestandteile der in Nr. 1 mit 3 genannten Straßen sind  
(unselbstständige Parkplätze)

a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind	
– bei Längsaufstellung je	2,5 m
– bei Schräg- oder Senkrechtaufstellung	5,0 m
b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind	5,0 m

**5. die erforderlichen Wendehammer** an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt öffentlichen Wegen nach Nr. 3 bis zur doppelten Straßenbreite, mindestens jedoch bis zu einer Breite von 18,0 m.

**6. Grünanlagen**

die Bestandteile der in Nr. 1 mit 5 genannten Verkehrsflächen sind  
(Straßenbegleitgrün) 8,0 m

**7. Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete** bis zu einer Grundstücksfläche von 10 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) durch sie erschlossenen Grundstücksflächen.

(2) Beitragsfähig nach Abs. 1 ist der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt Würzburg das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung der Einrichtung einschließlich
  - 3.1. des technisch notwendigen Unterbaues,
  - 3.2. der Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
  - 3.3. der notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,

- 3.4. der Rinnen- und Randsteine,
  - 3.5. der Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
  - 3.6. der Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - 3.7. der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - 3.8. der Parkplätze,
  - 3.9. der Straßenbeleuchtung,
  - 3.10. der Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung sowie ortsfeste Einrichtungsgegenstände,
  - 3.11. der Ausrüstung der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
  - 3.12. der Omnibus-Haltebuchten und -wendeplätze,
  - 3.13. der Geh- und Radwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander, der Befestigung der Oberfläche mit Platten, des Asphaltbelages oder einer ähnlichen Decke neuzeitlicher Bauweise und des technisch notwendigen Unterbaues,
  - 3.14. der Änderung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen,
  - 3.15. der Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
  - 3.16. der Absperr- und Abgrenzungseinrichtungen,
  - 3.17. der stationären Geräte, Anlagen, Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze.
- (3) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt Würzburg aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

### **§ 6 Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Stadt Würzburg kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen zu einer Einheit zusammengefasst, sind die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.
- (4) Die Aufwendungen für Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4), für Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6) und für Kinderspielplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 7) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (Abs. 3) der Parkplätze, Grünanlagen oder Kinderspielplätze von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Parkplätze, Grünanlagen und Kinderspielplätze selbstständig abgerechnet.

## § 7 Eigenbeteiligung der Stadt Würzburg

- (1) Die Stadt Würzburg beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).
- (2) Die Eigenbeteiligung der Stadt Würzburg beträgt bei

### Anteil der Stadt Würzburg

#### 1. Ortsstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)

##### 1.1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	40 v.H.
b) Radweg	35 v.H.
c) Gehweg	35 v.H.
d) gemeinsamer Geh- und Radweg	35 v.H.
e) unselbstständige Parkfläche	35 v.H.
f) Beleuchtung und Entwässerung	35 v.H.
g) unselbstständige Grünanlagen	35 v.H.

##### 1.2. Haupteerschließungsstraßen

a) Fahrbahn	60 v.H.
b) Radweg	55 v.H.
c) Gehweg	45 v.H.
d) gemeinsamer Geh- und Radweg	50 v.H.
e) unselbstständige Parkfläche	45 v.H.
f) Beleuchtung und Entwässerung	50 v.H.
g) unselbstständige Grünanlagen	45 v.H.

##### 1.3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	80 v.H.
b) Radweg	70 v.H.
c) Gehweg	55 v.H.
d) gemeinsamer Geh- und Radweg	60 v.H.
e) unselbstständige Parkfläche	55 v.H.
f) Beleuchtung und Entwässerung	60 v.H.
g) unselbstständige Grünanlagen	55 v.H.

##### 1.4. verkehrsberuhigte Straßen 35 v.H.

#### 2. Ortsdurchfahrten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)

2.1. Fahrbahn	80 v.H.
2.2. Radweg	70 v.H.
2.3. Gehweg	55 v.H.
2.4. gemeinsamer Geh- und Radweg	60 v.H.
2.5. unselbstständige Parkfläche	55 v.H.
2.6. Beleuchtung und Entwässerung	60 v.H.
2.7. unselbstständige Grünanlagen	55 v.H.

#### 3. selbstständigen Gehwegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1) 35 v.H.

#### 4. selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2) 40 v.H.

5. Fußgängerbereichen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3)

- |   |         |
|---|---------|
| a) als Fußgängergeschäftsstraße                     | 55 v.H. |
| b) als Fußgängergeschäftsstraße mit Schienenverkehr | 60 v.H. |
| c) als sonstiger Fußgängerbereich                   | 40 v.H. |

6. Kinderspielplätzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7) 50 v.H.

(3) Den Mehraufwand für eine über die im § 5 Abs. 1 festgesetzten Maßen hinausgehende Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung trägt die Stadt Würzburg.

(4) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. **Anliegerstraßen:** Straßen die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen;
2. **Haupterschließungsstraßen:** Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind;
3. **Hauptverkehrsstraßen:** Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden inner- und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;
4. **Verkehrsberuhigte Straßen:** öffentliche Straßen, in denen durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen der Fahrzeugverkehr verlangsamt wird oder der gesamte Verkehrsraum unter Aufgabe der Trennung in Fahrzeug- und Fußgängerverkehrsflächen von den Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt genutzt werden kann (Mischprinzip);
5. **Fußgängerbereiche:** Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.
6. **Fußgängergeschäftsstraße:** Fußgängerbereich, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt.

### § 8 Verteilung des Aufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Würzburg (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteiles der Stadt Würzburg (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,00
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,30

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinne;
2. die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich eines Bebauungsplanes;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - 4.1. wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
    - 4.2. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstücksfläche maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
    - 4.3. wenn sie mit ihrer Fläche vollständig oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, eine Grundstücksfläche von 5 v.H. der Grundstücks(teil-)fläche, die im Außenbereich liegt. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt für die bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücksfläche Absatz 2 und Absatz 3 Ziff. 4.2. entsprechend;
  5. die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, eine Grundstücksfläche von 50 v.H. der Gesamtfläche des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan oder die Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschossezahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
  - (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
  - (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
  - (7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
    1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
    2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
  - (8) Ist eine Geschossezahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
  - (9) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch beitragspflichtige Grundstücke (§ 2) erschlossen, die nur untergeordnet beitragsrelevant genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Abs. 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erniedrigen, soweit die Grundstücksfläche nicht nach Absatz 3 Ziff. 4.3 oder Ziff. 5 reduziert wird.

- (10) Werden bei der Abrechnung der in § 5 Abs. 1 Nrn. 1.1 mit 6 genannten Einrichtungen in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 25 v.H. zu erhöhen.
- (11) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder gleichartigen Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Bei der Abrechnung der in § 5 Abs. 1 Nrn. 1.1 mit 6 genannten Einrichtungen gilt dies nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten. Gleichartige Einrichtungen im Sinne von Satz 1 sind Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 mit jeweils gleicher Widmung.
- (12) Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne der Absätze 10 und 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.
- (13) Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

## **§ 9 Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die Parkplätze und Parkstreifen,
8. die Grünanlagen,
9. die Kinderspielplätze,
10. die stationären Geräte, Anlagen, Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
11. die Beleuchtungsanlagen,
12. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben werden und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

## **§ 10 Vorauszahlung**

Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, können gemäß Art. 5 Abs. 5 KAG Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden, wenn mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wurde.



## **§ 11 Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.
- (2) Auf schriftlichen Antrag des Beitragsschuldners kann die Stadt Würzburg im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten oder bei berechtigtem Interesse des Beitragsschuldners zulassen, dass der Beitrag in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird. In diesem Fall ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Die Jahresleistung muss mindestens 500 Euro betragen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden Kalenderjahres den Restbetrag ohne jede weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinn des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung gleich. Die Verrentung kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs gewährt werden.

## **§ 11a Erlass**

- (1) Überschreitet der Beitrag für die in § 5 Abs. 1 Nrn. 1 mit 6 genannten Einrichtungen das 0,4-fache des Verkehrswerts des beitragspflichtigen Grundstücks, so trägt die Stadt Würzburg den überschießenden Anteil. Maßgebend ist der Verkehrswert zu dem Zeitpunkt, in dem die Stadt Würzburg über die Maßnahme im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG entschieden hat.
- (2) Ein Erlass nach Abs. 1 wird nur aufgrund eines schriftlichen Antrags durch den Beitragspflichtigen gewährt. Der Antragsteller hat dabei den Verkehrswert seines Grundstücks darzulegen und hierfür den erforderlichen Nachweis durch ein Verkehrswertgutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vorzulegen. Die Kosten für die Erstellung des Verkehrswertgutachtens trägt der Antragsteller.
- (3) Ein weitergehender Erlass nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung (AO) bleibt hiervon unberührt.

## **§ 12 Ablösung des Ausbaubeitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

## **§ 13 Auskunftspflicht**

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Stadt Würzburg alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

## **§ 14 Sondersatzung**

Für Baumaßnahmen, für die die in § 5 Abs. 1 festgesetzten Höchstmaße oder die in § 7 Abs. 2 festgesetzten Anteile der Stadt Würzburg offensichtlich den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht werden, kann die Stadt Würzburg durch eine Sondersatzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen.

## **§ 15 Inkrafttreten<sup>1</sup>**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Erweiterung oder Verbesserung von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen in der Stadt Würzburg (Ausbaubeitragssatzung der Stadt Würzburg - ABS -) vom 28. November 2001 außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Diese Vorschrift betrifft die ursprüngliche Fassung vom 10. Juli 2007. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen. Die Änderung vom 5. August 2016 (MP und FVBI Nr. 191 vom 19. August 2016) tritt am 01.01.2017 in Kraft. Für Beitragsmaßnahmen, bei denen die Beitragspflicht vor dem 01.01.2017 entstanden ist, gilt die bisherige Satzung, auch wenn der Bescheiderlass zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.